



Wer gewerblich mit Pflanzen umgeht, hat eine Kontroll- und Meldepflicht bezüglich bestimmter Schädlinge, die in verschiedenen Kategorien geregelt sind. Zu diesen geregelten Schädlingen gehören Insekten, Nematoden, Phytoplasmen, Bakterien, Pilze, Viren und Viroide sowie Pflanzen, die zu schützende Pflanzen und ihren Lebensraum beeinträchtigen. Wirbeltiere finden traditionell keine Berücksichtigung. Die Kategorien sind lt. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 definiert. Unter den blau angegebenen Quellen können die jeweilig dazugehörenden Schädlinge bzw. Regelungen gefunden werden.

## Quarantäneschädling

ist ein Schädling, der alle der folgenden Bedingungen erfüllt:

- seine Identität wurde bestimmt
- er tritt in einem Gebiet nicht bzw. nicht weit verbreitet auf
- sein Eindringen, seine Ansiedlung und seine Ausbreitung hätten nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale oder ökologische Folgen für das Gebiet
- er besitzt die Fähigkeit zum Eindringen, zur Ansiedlung und Ausbreitung in das betreffende Gebiet
- durchführbare und wirksame Maßnahmen zur Ausrottung bzw. zur Verhinderung seiner weiteren Ausbreitung stehen zur Verfügung

## Unionsquarantäneschädlinge

sind Quarantäneschädlinge, bei denen es sich bei dem „Gebiet“ um das Gebiet der EU handelt. Wird das Auftreten eines Unionsquarantäneschädling bemerkt, ist das Ziel diesen unter amtlicher Überwachung wieder auszurotten bzw. die weitere Ausbreitung zu verhindern.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019](#)  
[Anhang II Liste der Unionsquarantäneschädlinge](#)

## Prioritäre Schädlinge

sind Unionsquarantäneschädlinge, deren mögliche Schäden nach Einschätzung festgelegter Parameter als besonders hoch beurteilt werden. Dieses hat für die behördliche Tätigkeit einen höheren Aufwand zur Folge, wie z.B. Erstellung Notfallpläne, Durchführung Simulationsübungen und Erhebungen.

[Anhang Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019](#)

## Schädlinge, geregelt durch EU-Notmaßnahmen im Sinne von Artikel 30 Verordnung (EU) 2016/2031

Für Schädlinge mit hohem Schadpotential, die nicht als Unionsquarantäneschädlinge gelistet sind, können nach einer Bewertung und Eingruppierung durch die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten befristete Notmaßnahmen erlassen werden.

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=62&reporeid=302#schadorganismen>

## Schädlinge, gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelt

Gegen Schädlinge mit hohem Schadpotential, die nicht als Unionsquarantäneschädlinge gelistet sind, können nach einer Bewertung und Eingruppierung durch einen Mitgliedsstaat Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden. Für Deutschland erstellt dazu das Julius Kühn-Institut nach einem einheitlichen Verfahren Express-Risikoanalysen, die über den Schädling und dessen pflanzengesundheitliche Risiken informieren und auch erste Handlungsanweisungen enthalten.

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/risikoanalysen.html>

## Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge

sind in der EU verbreitet auftretende Quarantäneschädlinge, die aber in einem Gebiet noch nicht auftreten. Für Lieferungen in diese sogenannten Schutzgebiete gelten besondere amtliche Bestimmungen. (siehe auch Information Pflanzengesundheit Nr.7/2021)

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019](#)

Anhang III [Liste der Schutzgebiete und der jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge](#)

## Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQP)

sind Schädlinge, die bereits in der EU auftreten, sogar weit verbreitet sein können und bei einem Befall erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen können. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Pflanzen zum Anpflanzen. Ein Beispiel dafür ist der Erreger des weit verbreiteten Feuerbrandes, *Erwinia amylovora*. Relevante Pflanzen müssen bei der Verbringung und Einfuhr frei von RNQP sein bzw. dürfen bestimmte Toleranzgrenzen eines Befalls nicht überschritten werden. Es sind Maßnahmen anzuwenden, mit denen sich ein Auftreten der RNQP auf den Pflanzen verhindern lässt.

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019](#)

Anhang IV [Unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge](#)

Anhang V [Anforderungen an den Bestand/Aufwuchs in Bezug auf RNQPs](#)

## Schädlinge der Warnliste der Europäischen und Mediterranen Pflanzenschutzorganisation (EPPO)

Die Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation veröffentlicht eine Frühwarnliste (Alert List) mit Schädlingen, die eventuell ein Risiko für die europäischen und mediterranen Länder darstellen können. Die Auswahl erfolgt durch das EPPO Sekretariat auf der Grundlage von Literaturhinweisen oder anhand von Vorschlägen der Nationalen Pflanzenschutzorganisationen.

[https://www.eppo.int/ACTIVITIES/plant\\_quarantine/alert\\_list](https://www.eppo.int/ACTIVITIES/plant_quarantine/alert_list)



HOME

ABOUT EPPO ▾

MEETINGS ▾

ACTIVITIES ▾

RESOURCES ▾

WHERE IS BEASTIE?

MEMBERS ONLY ▾

### EPPO Alert List

#### Purpose of the EPPO Alert List

The main purpose of the Alert List is to draw the attention of EPPO member countries to certain pests possibly presenting a risk to them and achieve early warning. It can also be used by EPPO to select candidates which may be submitted to a Pest Risk Analysis (PRA). Pests are marked with an asterisk\* in the table below when a PRA is planned or under development within EPPO. The entry date corresponds to the date when the pest was added to the Alert List. [Read a short introduction to the EPPO Alert List.](#)



#### EPPO Alert List – last updated in 2021-08

##### Insects and mites

Name	Main host plants	PRA	Entry date
<i>Agrilus mali</i> (Coleoptera: Buprestidae)	<i>Malus</i> spp.		2020-07
<i>Arboridia kakogawana</i> (Hemiptera: Cicadellidae)	<i>Vitis vinifera</i>	*	2020-01
<i>Chionaspis pinifoliae</i> (Hemiptera: Diaspididae)	<i>Pinus</i> spp. and other conifers		2020-04